

DOMUS ANTIQUA HELVETICA

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER EIGENTÜMER HISTORISCHER WOHNBAUTEN

SEKTION ZÜRICH

STATUTEN

I. Name Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen DOMUS ANTIQUA HELVETICA, Sektion Zürich – nachstehend Sektion genannt - besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bildet eine Sektion von DOMUS ANTIQUA HELVETICA – Schweizerische Vereinigung der Eigentümer historischer Wohnbauten (nachstehend DAH genannt) gemäss Art. 5 Statuten DAH.
2. Der Sitz der Sektion befindet sich am Wohnort des Präsidenten oder an einem anderen vom Vorstand bestimmten Ort.
3. Die Sektion ist politisch und konfessionell unabhängig.
4. Der Zweck und die Aktivitäten der Sektion entsprechen dem statutarischen Zweck und den Aktivitäten der DAH gemäss Art. 3 und 4 Statuten DAH.

II. Mitglieder

5. Die Sektion besteht aus ordentlichen, ausserordentlichen und assoziierten Mitgliedern sowie aus Gönnermitgliedern gem. Art. 6 der Statuten DAH.

Ordentliches Mitglied der Sektion kann sein, wer Mitglied von DAH ist und dessen historische Wohnbaute gemäss Art. 6.2 Statuten DAH im Kanton Zürich liegt. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

Als ausserordentliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die als gesetzliche Erben präsumtive künftige Eigentümer einer Liegenschaft gemäss Art. 6.2 der Statuten DAH sind. Ehemalige ordentliche Mitglieder, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 6.2 der Statuten DAH nicht mehr erfüllen, können der Vereinigung weiterhin als ausserordentliche Mitglieder angehören.

Ordentliche Mitglieder anderer Sektionen der DAH, die ebenfalls im Kanton Zürich Eigentümer einer historischen Wohnbaute gemäss Art. 6.2 Statuten DAH sind, können als assoziierte Mitglieder der Sektion Zürich aufgenommen werden.

Gönnermitglieder der Vereinigung, welche im Kanton Zürich ihren Wohnsitz oder Sitz haben, können Gönnermitglied der Sektion werden.

Als Gäste der Sektion Zürich können ordentliche Mitglieder anderer Sektionen eingeladen werden.

6. Die Aufnahme der ordentlichen, ausserordentlichen und assoziierten Mitglieder sowie der Gönnermitglieder erfolgt durch die Aufnahme in DAH gemäss Art. 7 resp. 5.3 Statuten DAH. Die Kandidaten werden dem Vorstand DAH durch den Vorstand der Sektion oder deren Präsidenten allein vorgeschlagen.

7. Der Verlust der Mitgliedschaft oder der Ausschluss eines Mitgliedes bestimmen sich nach Art. 8 und 9 Statuten DAH, die Ansprüche ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder nach Art. 10 Statuten DAH. Für assoziierte Mitglieder gelten Art. 8-10 Statuten DAH sinngemäss.

III. Organe

8. Die Organe der Sektion sind:
- die Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - die Revisionsstelle

Jedes ordentliche und assoziierte Mitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Ausserordentliche Mitglieder, Gönnermitglieder und Gäste haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.

Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen nach Art. 11-20 Statuten DAH.

IV. Rechnungswesen

9. Die Aufwendungen der Sektion werden finanziert durch die Jahresbeiträge der DAH gemäss Art. 5.6 Statuten DAH sowie durch Spenden, Vermächtnisse, Vermögensertrag und Vermögen. Der Jahresbeitrag für die ordentlichen, assoziierten und ausserordentlichen Mitglieder und für die Gönnermitglieder wird durch DAH festgesetzt entsprechend der Mitgliederzahl der Sektion, die dafür keine eigenen Mitgliederbeiträge erhebt. Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Vorstand reicht DAH die revidierte Jahresrechnung ein.

V. Statutenänderung

10. Die Änderungen dieser Statuten bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung und der Genehmigung des Vorstandes DAH. Für die Auflösung der Sektion gilt analog Art. 25 Statuten DAH. Das nach der Auflösung vorhandene Vermögen fällt DAH zu.

Diese Statuten berücksichtigen diejenigen von DAH vom 29. August 2015. Sie sind an der Mitgliederversammlung der Sektion vom 8. Mai 2016 beschlossen worden und mit Genehmigung durch den Vorstand DAH am 13. Juni 2016 in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten der Sektion vom 25. Mai 2006.

Zürich, den 8. Mai 2016

Fritz Wehrli
Sektionspräsident